

Streuobst Bewirtschaftungsvertrag

zwischen dem Streuobstbündler

Name:

Obst- und Gartenbauverein Weiler / Rems e.V.

Adresse:

Jahnstraße 13/1, 73614 Schorndorf

und dem Streuobsterzeuger, im folgenden Bewirtschafter genannt,

Name

Adresse

Der Streuobstbündler bemüht sich um die naturnahe Erhaltung und Pflege der Streuobstbestände durch die Vermarktung des Streuobstes in der Region nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus. Der Streuobstbündler ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit regionalen Keltereien für einen gesicherten Absatz zu sorgen.

Ökologische Bewirtschaftung

Der Streuobstbündler ist zum Kontrollverfahren nach der EG-Verordnung über den ökologischen Landbau (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Durchführungsbestimmungen) angemeldet und ist Mitglied des Anbauverbandes BIOLAND e.V.

Grundsätze für die Mitgliedschaft

Der Bewirtschafter bringt sämtliche von ihm bewirtschafteten Streuobstflächen dem Streuobstbündler ein. Die Flächen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: Grenzt eine konventionell genutzte Kultur an das Streuobst-Grundstück an, gilt als mindestens einzuhaltender Abstand: Kronenrand der Streuobstbäume, mindestens aber 5 Meter vom Stamm des Baumes aus gemessen. Diese Regelung gilt für Baumreihen und Einzelbäume beidseitig und bei Flächenbeständen jeweils für die äußersten Reihen. Die Geschäftsführung des Streuobstbündlers begutachtet die Flächen vor Vertragsabschluss.

Eine gleichzeitige konventionelle Bewirtschaftung von Obstflächen durch den Bewirtschafter ist ausgeschlossen.

Wird Obst von diesen Flächen an Dritte vermarktet, sind die Bioland-Markennutzung oder andere Hinweise auf die ökologische Erzeugung des Obstes ausgeschlossen.

Grundsätze für die Bewirtschaftung

Die Bioland-Richtlinien und die EG-Verordnung über den ökologischen Landbau sind Bestandteil des Vertrages und abrufbar unter www.bioland.de bzw. www.bmelv.de. Der Bewirtschafter verpflichtet sich, diese Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

Damit die Sorgfaltspflicht des Streuobstbündlers gewahrt bleibt, sind der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Neuanpflanzungen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Streuobstbündler möglich.

Wird die Nutzung der Flächen, z. B. des Grünlandes, einem Dritten gestattet, ist dies dem Streuobstbündler mitzuteilen. Der Betreffende darf ebenfalls keine Dünge- oder Pflanzenschutzmaßnahmen ohne vorherige Rücksprache mit dem Streuobstbündler vornehmen.

Kontrollbefugnisse

Die Obstflächen unterliegen dem Kontrollverfahren gemäß EG-Verordnung über den ökologischen Landbau sowie der Kontrolle durch den Bioland e.V. Im Rahmen dieses Kontrollverfahren ist der Bewirtschafter verpflichtet, sicherzustellen, dass die Kontrollstelle, Beauftragte des Bioland-Verbandes und des Streuobstbünd-



lers auch auf den Streuobstflächen und in den Lagerstätten ihre Kontrollbefugnisse wahrnehmen können. Der Bewirtschafter gibt daher der Kontrollstelle Auskunft, unterlässt deren Behinderung und leistet Hilfe, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle gemäß der EG-Verordnung über den ökologischen Landbau und den Bioland-Richtlinien erforderlich ist. Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die für die Überprüfung notwendigen Unterlagen aufzubewahren und im Falle einer Kontrolle durch die staatliche Kontrollbehörde dieser Einsicht und die gleichen Rechte wie der Kontrollstelle zu gewähren.

Die zuständige EG-Kontrollstelle, der Bioland e.V. und der Streuobstbündler sind berechtigt, Boden-, Blatt- und Fruchtproben zu nehmen und in einem Labor auf Pestizidrückstände und Schwermetalle untersuchen zu lassen. Werden nicht zugelassene Düngemittel- und Pestizidrückstände nachgewiesen, die nicht durch Abdriften zu erklären sind, hat der Bewirtschafter die Untersuchungskosten zu tragen. In diesem Fall wird die gesamte Erntemenge aberkannt und kann nicht über den Streuobstbündler vermarktet werden.

Aufzeichnungen

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, folgende Informationen der Kontrollstelle zur Verfügung zu stellen:

- Aufzeichnungen über Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen (was, wann, wo, wieviel);
- Belege über den Zukauf von Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Jungpflanzen sowie über den Verkauf von Obst.

Zu- und Abgänge von Flächen sind unverzüglich dem Streuobstbündler zu melden.

Vertragsdauer

Der Vertrag gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Er kann schriftlich zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres von beiden Seiten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Der Vertrag wird von Seiten des Streuobstbündlers fristlos gekündigt:

- bei nachgewiesener Verwendung eines nicht zugelassener Betriebsmittel (Pflanzenschutz-, Pflanzenpflege-, Düngemittel oder Bodenverbesserer. Es gilt Artikel 45 und Anhänge I und II der EG-Verordnung über den ökologischen Landbau Nr. 889/2008 und die Bioland Erzeugungsrichtlinien, Anhang 10.1 und 10.2).
- bei Lieferung von Streuobst von »fremden« Flächen, die nicht diesem Bewirtschaftungsvertrag unterliegen.

Angaben zu den Flächen

Grundlage des Vertrages sind die Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes über die Anerkennung von Streuobstflächen. Entsprechend dieser Vorgaben werden sämtliche Obstflächen dem Streuobstbündler und der Kontrollstelle gemeldet.

Der Bewirtschafter erklärt, dass auf den gemeldeten Flächen mindestens seit dem von der Kontrollstelle festgelegten Datum des Umstellungsbeginns keine Betriebsmittel ausgebracht wurden, deren Einsatz gemäß der EG-Verordnung über den ökologischen Landbau und den Bioland-Richtlinien nicht zugelassen sind (insbesondere keine leichtlöslichen Stickstoffdünger, keine konventionellen Pflanzenschutzmittel, sowie kein Klärschlamm oder Müllkompost). Der Bewirtschafter erklärt sich hiermit bereit, die inhaltliche Richtigkeit dieser Erklärung vor einer zuständigen Stelle an Eides Statt zu versichern, wenn er dazu aufgefordert wir.

Ort / Datum	Ort / Datum	
Unterschrift Streuobstbündler	Unterschrift Bewirtschafter	